

Kurzarbeitergeld: Sonderregelung im Zuge der Corona-Epidemie

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 eine Verordnung zur Vereinfachung der Kurzarbeit verabschiedet. Damit nutzt die Bundesregierung die ihr mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 eingeräumte Ermächtigung, einen erleichterten Zugang zu Kurzarbeit zu ermöglichen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Es reicht, wenn **mindestens 10 Prozent der Beschäftigten** eines Betriebes von einem Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitkonten** als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld verzichtet. Positive Arbeitszeitguthaben müssen dagegen vor Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin abgebaut werden.
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- **Leiharbeitsbeschäftigte** können ebenfalls in Kurzarbeitergeld beziehen.

Diese Erleichterungen treten **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft und gelten zunächst **befristet bis 31. Dezember 2020**. Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist keine neue Anzeige von Kurzarbeit erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des so genannten Sozialschutz-Paktes die **Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeit** verändert. Für die Zeit **vom 1. April bis 31. Oktober 2020** gilt: Von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte können erleichtert hinzuverdienen, wenn sie eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen (z.B. Gesundheitswesen oder Landwirtschaft). Entgelt aus einer solchen Tätigkeit wird mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellem Entgelt aus der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Alles zusammen darf das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt nicht überschreiten. Dies ist in der Regel in etwa das normale monatliche Bruttoarbeitsentgelt.

Die sonstigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeit behalten ihre Gültigkeit. **Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist derzeit bis zu 12 Monate möglich.**

Zuständig ist die **örtliche Agentur für Arbeit am Betriebssitz**. Arbeitgeber und Betriebsräte können sich entweder direkt in der Arbeitsagentur oder telefonisch unter der allgemeinen **Hotline 0800 45555 20** informieren.

Bewertung:

Die IG Metall begrüßt, dass die Bundesregierung mit den Regelungen zur Kurzarbeit schnell und entschlossen gehandelt hat, um Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten. Vor allem die Absenkung des Betroffenenquorums und der Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden sind überaus sachgerecht. Hierdurch wird eine frühzeitige Unterstützung durch Kurzarbeit im Falle von eintretenden Arbeitsausfällen möglich. Zudem hat die IG Metall

dafür geworben in der aktuellen Situation den Bezug von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter/innen zu ermöglichen. Das ist gut so.

Allerdings ergibt sich eine soziale Schieflage: Während die Arbeitgeber durch das Kurzarbeitspaket und vor allem durch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge deutlich entlastet werden, müssen die Beschäftigten erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen. Auf sie kommen deutliche Entgelteinbußen zu – von bis zu 40 Prozent bei Kurzarbeit „0“. 60 Prozent des Nettoentgelts für Alleinstehende bzw. 67 Prozent für Kurzarbeitende Kindern reichen nicht aus, um Miete zu zahlen und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Viele kommen an ihre existenziellen Grenzen – während die Arbeitgeber die kompletten Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Für manche mag die neue Möglichkeit des Hinzuverdiensts ein individueller Weg sein, Einkommen aufzubessern. Aber als gesellschaftliche Antwort auf die soziale Schieflage taugt dies nicht!

Soziale Verantwortung ist das gesellschaftliche Gebot in der aktuellen Krisensituation. Ebenso wie die Liquidität von Unternehmen muss auch die Einkommenslage der Beschäftigten gesichert werden. Die IG Metall fordert daher Regelungen, die eine Mindestsicherung von mindestens 80 Prozent des Entgelts für alle Beschäftigte sicherstellen.

Die IG Metall setzt sich daher im Zuge der Einführung von Kurzarbeit tarif- und betriebspolitisch dafür ein, dass die Entgelte der Beschäftigten durch Zuzahlung der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld besser abgesichert werden. So enthält auch das erzielte Tarifergebnis Regelungen zur besseren Absicherung der Nettoentgelte bei Kurzarbeit.

Die Herstellung soziale Balance ist aber auch und gerade Verantwortung und Aufgabe der Politik. Hierauf hat die IG Metall vielfach hingewiesen. Konkret fordert die IG Metall die Bundesregierung auf eine Regelung zu schaffen, die die Arbeitgeber zur Weitergabe des Arbeitnehmeranteils an den erstatteten Sozialversicherungsbeiträgen an die Beschäftigten verpflichtet.

Eine solche soziale Balance ist auch wirtschaftspolitisch sinnvoll. Denn auf diese Weise kann die private Kaufkraft erhalten und ein Beitrag zum Erhalt wirtschaftlicher Stabilität geleistet werden.

Weiterführendes Material

Powerpoint-Präsentation: Kurzarbeit – rechtliche Regelungen und Handlungsansätze:

- <https://extranet.igmetall.de/corona-aktuell2>

Verordnung der Bundesregierung:

- <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-KugV.pdf?blob=publicationFile&v=2>

BA Weisung zur Kurzarbeit: noch nicht erschienen, wird nachgeliefert

FAQs Kurzarbeit und Beschäftigte: beigefügtes Dokument

- <https://extranet.igmetall.de/corona-aktuell2>

Ansprechpartnerinnen in der Vorstandsverwaltung der IG Metall

Katharina Grabietz, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Amélie Schummer, FB Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht/ betr. Altersversorgung